KREISFISCHEREIVEREIN SCHROBENHAUSEN e.V.

Gewässerordnung, Schonzeiten und Schonmaße

(alle Gewässer außer Donau)

Gewässerordnung					
Gewässer	Fischen erlaubt von - bis	Hand-angeln	Angeltage pro Woche	Fische pro Angeltag	Sonstiges
Weilach obere Grenze bis Schleifmühlschuss	01.04. - 31.05.	1	1	Gilt für die gesamte Weilach: 2 Edelfische; auf sonstige Fische keine Beschränkung	Obere Grenze bis Schleifmühlschuss nur künstliche Köder mit Einfachhaken
	01.06. - 30.09.	1	2		
Weilach Schleifmühlschuss bis Einmündung Paar	01.01. - 14.02.	1	2		Alle Köder erlaubt.
	01.04. – 31.05.	1	1		
	01.06. - 31.12.	1	2		
Obere Ach	01.04. - 31.05.	1	1	2 Edelfische; auf sonstige Fische keine Beschränkung	
	01.06. - 30.09.	1	2		
Untere Ach	01.01. - 14.02.	2	Täglich	2 Edelfische; auf sonstige Fische keine Beschränkung	Watverbot (=> Bachmuschelbestand)
	01.04. - 31.05.	2	2		
	01.06. - 31.12.	2	Täglich		
Paar (Altwasser)	01.01. - 31.12.	2	Täglich	Gilt für Altwasser und Fluss zusammen: 2 Edelfische; auf sonstige Fische keine Beschränkung	Darf Ganzjährig befischt werden.
Paar Waidhofen (Fluss)	01.01. - 14.02.	2	Täglich		Vom 15.02. - 31.03. ist das fischen an der Paar (Fluss) verboten.
	01.04. - 31.05.	2	2		
	01.06. - 31.12.	2	Täglich		
Kiesgrubenweiher	01.01. - 31.12.	2	Täglich	2 Edelfische; auf sonstige Fische keine Beschränkung	Darf Ganzjährig befischt werden.
Strober Weiher	01.01. - 31.12.	2	Täglich	2 Edelfische; auf sonstige Fische keine Beschränkung	Darf Ganzjährig befischt werden.

Das Fangbuch, die Fischereierlaubnis und der Fischereischein sind beim Fischen steht's mitzuführen.

Vereinsinterne Schonmaße u. Schonzeiten sind zu beachten. An allen Gewässern ist das Fischen mit Boot (Ausnahme Donau) nicht erlaubt.

Verstöße gegen die Fischerei- und Gewässerordnung können mit dem Entzug der Fischereierlaubnis / Vereinsausschluss bestraft werden.

Jungfischer mit Jugendfischereischein nur eine Handangel an allen Vereinsgewässern.

Zum Schutz der Gewässer und deren Fischbestand wird folgendes bestimmt:

1. Jeder Angler hat sich waidgerecht zu verhalten. Dazu gehört auch, dass man an seinem Angelplatz keinen Unrat hinterlässt. Flurschäden sind zu vermeiden, Fahrverbote sind einzuhalten.
2. Das Verkaufen oder Tauschen von Fischen gegen Sachwerte ist untersagt.
3. In Setzkeschern (knotenfreie Textilien) gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden. Ansonsten sind sie sofort zu betäuben und waidgerecht zu töten.
 Überlebensfähige untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind zurückzusetzen. Ein nicht überlebensfähiger Fisch zählt als gefangener Fisch. Der Haken samt Vorfach hat als Beweis im Fischmaul, Fischschlund zu verbleiben.
4. Das Fischen mit lebendem Köderfisch, ganzjährig geschütztem Fisch und Krebs ist verboten. Anfüttern ist nicht erlaubt.
5. Es gibt kein Nachtfangverbot. Nachtfischen bis 3:00 Uhr erfordert keinen zweiten Fangbucheintrag.
6. Der Fang von Köderfischen mit Senken, Reusen und allen anderen Geräten mit Ausnahme der Handangel ist in allen Gewässern einschließlich aller Seitenbäche und Gräben verboten.
7. Bei Kontrollgängen nicht eingetragene Angeltage oder Fische werden vom Fischereiaufseher der Vorstandschaft des KFV gemeldet.
8. Alle Gewässer sind für die Dauer von Vereinsveranstaltungen (Vereinsfischen, Versammlungen usw.) gesperrt.

Zur Information (aus dem Fischereigesetz für Bayern):

Fische, die unter Einhaltung der Schonzeiten und Mindestmaße gefangen worden sind, sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Hegeziel des Fischereigesetzes und dem Tierschutzrecht neu ausgesetzt werden.

Die wesentlichen Punkte hierzu:

Tierschutzgesetz § 1

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Hegeziel

Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten, artenreichen und gesunden Fischbestands.

Schonzeiten und Mindestmaße

Fischart	Vereinsinterne Schonzeit	Gesetzliche Mindestmaße	Vereinsinterne Mindestmaße
Aal	--	--	60 cm
Bachforelle ❶	01.10. – 15.03.	26 cm	30 cm
Bachsaibling ❶	01.10. – 15.03.	--	30 cm
Barbe	01.05. – 30.06.	40 cm	40 cm
Hecht ❶	15.02 – 30.04.	50 cm	65 cm
Karpfen ❶	--	35 cm	35 cm
Nase	01.03. – 30.04.	30 cm	35 cm
Nerfling	01.03. – 30.04.	30 cm	35 cm
Regenbogenforelle ❶	15.12. – 15.03.	26 cm	30 cm
Rutte	--	40 cm	40 cm
Schleie ❶	01.05. – 30.06.	26 cm	26 cm
Wels	**muss**	**entnommen**	**werden**
Zander ❶	15.02. – 30.04.	50 cm	50 cm

❶ = Edelfisch im Sinne des Vereins

Äsche, Bachneunauge, Bartgrundel, Teich- und Fluss-Muschel sind ganzjährig geschützt!

Diese Gewässerordnung, Schonzeiten und Schonmaße tritt zum 01.11.2026 durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Die bisherige Gewässerordnung, Schonzeiten und Schonmaße und alle bisher dazu gefassten Beschlüsse werden damit aufgehoben.

Datum 29.10.2026

1. Vorstand **Schriftführer**